

Satzung der Sportgemeinschaft 09 Frankfurt e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Sportgemeinschaft 09 Frankfurt. Die Kurzform des Namens SG 09 Frankfurt ist ebenfalls zulässig. Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Er bezweckt insbesondere die Förderung des Sports und die körperliche, sittliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch die Möglichkeit der Ausübung von sportlichen Aktivitäten auf der Basis der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen

Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte

Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen

Zugehörigkeit zum Hessischen Landessportverband.

#### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern

passiven Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt (§2) und dessen Satzung anerkennt.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung seine Rückstände nicht ausgeglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Stichtag 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch einen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses ein Widerspruch erfolgen. Dieser bedarf der Schriftform und muss von wenigstens 4 ordentlichen Mitgliedern der Sportgemeinschaft 09 Frankfurt e.V. mit Unterschrift befürwortet werden. Der Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung angerufen und die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Der Ausschließungsbeschluss bleibt bis Widerruf durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag einzelne Mitgliedsbeiträge zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und einem erweiterten Vorstand laut Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in und Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ins Vereinsregister eingetragen sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat u.a. folgende Aufgaben: Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung, Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen, Erstellung eines Haushaltsplanes, die Durchführung des Sportbetriebes zu gewährleisten, Überwachung der Einhaltung der Satzung, Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen, Abschlüsse von Verträgen.

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung fixiert.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 75% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor Abhandlung der Sitzung schriftlich gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einzureichen.

Die Tagesordnung wird spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder Übermittlungsprotokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit seinem Vertreter.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

Aufgaben des Vereins

An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

Beteiligung an Gesellschaften

Aufnahme von Darlehen ab € 2.500

Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes

Mitgliedsbeiträge

Wahl des Vorstandes

Wahl der Revisoren

Entlastung des Vorstandes

Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, diese kann nur persönlich bekundet werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 9 Wahlordnung

Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht erhalten Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Voraussetzung für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist eine 1jährig bestehende Vereinsmitgliedschaft.

Vorstandswahl:

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Versammlung gewählt.

Für die Vorstandswahl wird von der Versammlung ein Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern gewählt.

Der Wahlausschuss führt durch die gesamte Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und hat darüber Protokoll zu führen.

Der Wahlausschuss hat bei jedem Wahlgang die Stimmberechtigung zu prüfen.

Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel oder durch einen einstimmigen Beschluss auch per Akklamation.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Der Wahlausschuss kann nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

#### § 10 Revisoren

Es sind von der Mitgliederversammlung jährlich 2 Revisoren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassenbücher.

Die Prüfung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen und in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und von beiden zu unterschreiben. Bei der Prüfung müssen beide Revisoren anwesend sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors muss dieser aus den Reihen der Mitglieder ergänzt werden.

#### § 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 13 Ordnungen

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstandes.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine deutsche Kinderschutzorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, Kleidung oder Geldbeträgen bei Trainingsstunden oder Veranstaltungen.

Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für lediglich fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des geschäftsführenden Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2012

Stand 10.09.2012